

ZH_OBERGERICHT PS240240 vom 20. Dezember 2024

ZH Obergericht, 2024-12-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS240240

FR: ZH_OBERGERICHT PS240240 du 20 décembre 2024

IT: ZH_OBERGERICHT PS240240 del 20 dicembre 2024

Erwägungen

E. 1

Das Betreibungsamt Zürich 10 (fortan Betreibungsamt) pfändete im Beisein des Beschwerdeführers am 15. Juli 2024 in den Betreibungen Nrn. 3, 2 und 4 vom Netto-Monatslohn des Beschwerdeführers mit sofortiger Wirkung seine das monatliche Existenzminimum von Fr. 3'173.85 übersteigenden Einkünfte bis zur Deckung der betriebenen Forderungen nebst Zinsen und Kosten (knapp Fr. 14'000.–) längstens für die Dauer eines Jahres ab dem Pfändungsvollzug bzw. bis am 15. Juli 2025. Die Pfändungsurkunde (Pfändung Nr. 1) wurde am 12. September 2024 ausgestellt (act. 6/2).

E. 1.1

Die Vorinstanz erwog im Wesentlichen, ob der Beschwerdeführer die u.a. in der Betreibung Nr. 2 betriebenen Gerichtskosten bezahlen könne, sei durch das Betreibungsamt geprüft und durch die verfügte Einkommenspfändung zumindest teilweise bejaht worden. Die tatsächlichen Feststellungen des Betreibungsamtes zu den persönlichen und finanziellen Verhältnissen des Beschwerdeführers sowie die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums durch das Betreibungsamt seien unbestritten und übereinstimmend mit den obergerichtlichen Richtlinien für die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums vom 16. September 2009. Es bestünden keine Anhaltspunkte für einen krassen Eingriff ins betreibungsrechtliche Existenzminimum des Beschwerdeführers, was gegebenenfalls von Amtes wegen zu berücksichtigen gewesen wäre (act. 5 S. 3-5).

E. 1.2

Weiter wurde erwogen, für die materielle Beurteilung von Gegenforderungen des Beschwerdeführers gegen die Pfändungsgläubiger sei die Aufsichtsbehörde nicht zuständig, weshalb auf die entsprechenden Anträge mangels sachlicher Zuständigkeit nicht einzutreten sei (act. 5 S. 4).

E. 1.3

Hinsichtlich der beantragten Löschung aller Pfändungen und der Aufhebung der (laufenden) Lohnpfändung trat die Vorinstanz mangels konkreten Antrags und mangels hinreichender Begründung sowie – unter Hinweis auf frühere Verfahren – wegen abgeurteilter Sache nicht ein (act. 5 S. 4). 2. Dagegen wendet der Beschwerdeführer in seiner Rechtsmittelschrift ein, er kenne A. _____ nicht mehr. Seine Ehe sei seit Oktober 2010 annulliert und

- 4 - seitdem sei sein Name C. _____. Er bitte um Hilfe gegen den Rechtsmissbrauch und die seit 25. Mai 2012 andauernde Verleumdung durch die Gemeinde D. _____ im Zusammenhang mit seiner Niederlassungsbewilligung. Warum solle er dem Gericht Geld schulden, wenn dieses nicht einmal seine Personalien schreiben könne (act. 2).

E. 2

Die SVA (Sozialversicherungsanstalt) sei zu verpflichten, ihm die Prämienverbilligungen von 2011 bis heute zurückzuzahlen.

E. 3

Es sei festzustellen, dass ihm die B. _____ über Fr. 30'000.– schulde.

E. 3.1

Das Verfahren der Beschwerde in Schuldbetreibungs- und Konkurs- sachen (Art. 17 f. SchKG) richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 20a Abs. 2 SchKG. Soweit das SchKG keine Bestimmungen enthält, regeln die Kantone das Verfahren (Art. 20a Abs. 3 SchKG). Im Kanton Zürich richtet sich dieses gemäss Art. 18 EG SchKG i.V.m. § 83 ff. GOG nach den Bestimmungen der ZPO über das Beschwerdeverfahren (Art. 319 ff. ZPO). Mit der Beschwerde können die unrichtige Rechtsanwendung und die offen- sichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die Beschwerde führende Partei hat sich mit der Begründung des angefochtenen Entscheides im Einzelnen auseinander zu setzen und wenigstens rudimentär darzulegen, an welchen Mängeln dieser ihrer Ansicht nach leidet und inwiefern er abgeändert werden sollte (Begründungslast). Wenn auch bei Parteien ohne anwaltliche Vertretung an diese Erfordernisse kein strenger Massstab ange- legt wird, ist bei gänzlich fehlender Auseinandersetzung bzw. Begründung auf die Beschwerde ohne Weiteres nicht einzutreten (vgl. OGer ZH PS240150 vom 23. August 2024 E. 2; PS240079 vom 16. Mai 2024 E. 3.1.1; PS110192 vom 21. Februar 2012, E. 5.1). Neue Anträge, neue Tatsachen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 ZPO). Das gilt auch im zweitinstanzlichen betreibungsrechtlichen Beschwerdeverfahren (vgl. OGer ZH PS240132 vom 28. August 2024 E. 3; PS240070 vom 29. Juli 2024 E. 2; PS110019 vom 21. Februar 2011, E. 3.4).

E. 3.2

Die erstmals im Beschwerdeverfahren eingereichte Beilage (act. 4) hat nach dem vorstehend Gesagten unberücksichtigt zu bleiben. Ausführungen des Beschwerdeführers zu anderen Verfahren (Urteil vom 29. Oktober 2024 im Ge- schäft-Nr. EB241094) sind nicht Gegenstand der vorliegenden Beschwerde, wes- halb darauf nicht einzugehen ist.

- 5 -

E. 3.3

Der Beschwerdeführer stellt weder einen ausdrücklichen Antrag noch setzt er sich in seinem Rechtsmittel auch nur ansatzweise mit den Erwägungen der Vorinstanz auseinander, wonach auf die Beschwerde mangels sachlicher Zu- ständigkeit, abgeurteilter Sache sowie mangels eines konkreten Antrags und ei- ner hinreichenden Begründung nicht einzutreten sei (Erw. II.1). Damit kommt der Beschwerdeführer seiner Begründungslast – auch nach den für Laien herabge- setzten Massstäben – nicht nach. Auf die Beschwerde ist folglich nicht einzutre- ten. Es besteht schliesslich aufgrund der vorliegenden Akten kein Anlass, von Amtes wegen in das Verfahren einzugreifen (Art. 22 SchKG). 4. Zur Ausführung des Beschwerdeführers, wonach er nichts verstehe und einen Anwalt brauche (act. 2), ist festzuhalten, dass eine Partei, die der Mei- nung ist, sie bedürfe anwaltlicher Vertretung, grundsätzlich selber einen Anwalt beizuziehen hat, welcher sodann u.U. im entsprechenden Verfahren ein Gesuch um Bestellung als unentgeltlicher Rechtsbeistand stellen kann. Es ist

nicht am Gericht, einen (unentgeltlichen) Rechtsvertreter zu beauftragen (vgl. OGer ZH PF110064 vom 25. Januar 2012, E. III.4.2). Eine allgemeine Pflicht der Gerichte, einer Prozesspartei auf Antrag hin einen Anwalt zu bestellen, besteht nicht. Solches ist nur unter besonderen, hier weder behaupteten noch ersichtlichen Voraussetzungen gemäss Art. 69 ZPO gefordert (vgl. BGer 5A_455/2010 vom 16. August 2010, E. 2.2). Der entsprechende Antrag des Beschwerdeführers ist somit abzuweisen. III. Für das Verfahren vor der oberen kantonalen Aufsichtsbehörde in Schuld-, Betreibungs- und Konkursachen sind in Anwendung von Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG keine Kosten zu erheben und sind gemäss Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG keine Entschädigungen zuzusprechen.

- 6 - Es wird beschlossen:

E. 4

Dagegen erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 2. Dezember 2024 (überbracht) rechtzeitig Beschwerde bei der Kammer als obere kantonale Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter (act. 2 und Beilage act. 4).

- 3 -

E. 5

Die Akten der Vorinstanz wurden von Amtes wegen beigezogen (act. 6/1-4). Der Beschwerdeeingang wurde dem Beschwerdeführer und dem Betreibungsamt angezeigt (act. 7/1-2). Auf das Einholen einer Stellungnahme bzw. einer Vernehmlassung kann verzichtet werden (vgl. Art. 322 Abs. 1 sowie Art. 324 ZPO i.V.m. Art. 20a Abs. 3 SchKG bzw. § 83 Abs. 2 GOG). Das Verfahren ist spruchreif. II.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.